



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 14. Dezember 2018

Mitteilungen der Standeskommission

Kündigungen

Sandra Schneider, Sekretärin der Ratskanzlei, Stephanie Bürki, Sachbearbeiterin beim Volksschulamt, sowie Matthias Rempfler, Sachbearbeiter beim Grundbuchamt, haben ihre Anstellungen bei der kantonalen Verwaltung gekündigt. Die freiwerdenden Stellen werden ausgeschrieben, soweit keine interne Besetzung möglich ist.

Wiederbesetzung des Sekretariats der Fachkommission Heimatschutz

Myriam Baumann aus Appenzell wird als administrative Mitarbeiterin der Fachkommission Heimatschutz im Bau- und Umweltdepartement mit einem Pensum von 60% gewählt. Sie wird die Stelle am 1. Mai 2019 antreten.

Pensenänderung auf der Gerichtskanzlei

Irina Ferber, Sekretärin der Gerichtskanzlei, reduziert ihr Pensum für unbestimmte Zeit. Damit die anfallenden Sekretariatsarbeiten dennoch zeitgerecht erledigt werden können, hat die Standeskommission auf den 1. Januar 2019 eine Erhöhung des Pensums der zweiten Gerichtssekretärin, Daniela Rusch-Müller, von 40% auf 60% bewilligt.

Stellungnahme zu Kostendämmungsmassnahmen in der Krankenversicherung

Die generelle Stossrichtung des vom Bund vorgeschlagenen Kostendämpfungsprogramms in der Krankenversicherung wird von der Standeskommission begrüsst. Bei einigen Massnahmen, die den Zuständigkeitsbereich der Kantone stark tangieren würden, verlangt sie Anpassungen.

Mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung strebt der Bund aufgrund von Empfehlungen einer Expertengruppe Massnahmen zur Dämmung des Kostenwachstums in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an. So sollen etwa die Tarifpartner verpflichtet werden, dem Bundesrat für die Festsetzung, Anpassung und Genehmigung von Tarifen die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren wird im ambulanten Bereich die Schaffung eines nationalen Tarifbüros ermöglicht. Schliesslich soll den Versicherern ein Beschwerderecht gegen die kantonalen Listen der Spitäler und Pflegeheime eingeräumt werden.

Als zentrale Akteure in der Sicherstellung und Mitfinanzierung der Gesundheitsversorgung haben die Kantone ein grosses Interesse an der Optimierung der Steuerungs- und Finanzierungssysteme im Gesundheitswesen. Die Ständekommission begrüsst daher die allgemeine Stossrichtung des Kostendämpfungsprogramms. Einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen greifen jedoch empfindlich in die Zuständigkeiten der Kantone ein und bedürfen einer Korrektur. Die Ständekommission sieht bei gewissen Massnahmen auch eine Gefahr für nicht beabsichtigte Wechselwirkungen mit bestehenden Regelungen.

Stellungnahme zu den Ausführungsvorschriften für die Überwachung von Versicherten

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausführungsvorschriften für die vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissene Überwachung von Versicherten bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug im Sozialversicherungsbereich sind für die Ständekommission teils zu ausführlich und teils zu unpräzise. Während bereits heute ausreichende Regelungen für die Aktenführung und -aufbewahrung bestehen und eine Neuregelung nicht nötig ist, wird die Aktenvernichtung auch mit den vorgeschlagenen neuen Ausführungsbestimmungen nicht klar genug geregelt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten bei Verdacht auf einen unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen werden gemäss Vorlage in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts geregelt. Zum einen werden die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Personen, die im Auftrag der Sozialversicherungsträger Observationen durchführen dürfen, festgelegt, zum anderen Regeln für die Aktenführung, Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung.

Die Notwendigkeit von Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Voraussetzungen, unter denen Personen mit der Überwachung von Versicherten betraut werden dürfen, ist auch für die Ständekommission anerkannt. Sie sollen Klarheit schaffen über die Anforderungen, welche an die observierenden Spezialisten zu stellen sind und wie die Observationsakten zu behandeln sind. Die Vorlage enthält aber auch allgemeine Bestimmungen über die Führung der Akten, obschon die entsprechenden Verfahren seit langem etabliert und die Standards von der Rechtsprechung bereits vorgegeben sind. Die vorgeschlagenen Regelungen werden vor diesem Hintergrund als zu ausführlich erachtet. Demgegenüber wird die Aktenvernichtung unvollständig geregelt. Letztlich bleibt offen, was genau vernichtet werden darf.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch